



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Antrag der EnBW Energie Baden-Württemberg AG in 76131 Karlsruhe auf Erteilung eines vorzeitigen Beginns zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur zweiten Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks sowie einer Heißwasserkesselanlage (Fuel-Switch-Anlage) am Standort der EnBW in Altbach/Deizisau.

Das Verfahren wurde nach § 4, 8, 8a, 10 und 16 Abs. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 28.10.2024, (Az.: RPS54_1-8823-2075/7/4) sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Entscheidung

1. Der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) in 76131 Karlsruhe wird auf Ihren Antrag vom 30.08.2024, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 20.09.2024, vor Erteilung der 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (TG) für die Errichtung und den Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks sowie einer Heißwasserkesselanlage (Fuel-Switch-Anlage, FS-Anlage) am Standort Altbach/Deizisau in der Industriestraße 11 in 73776 Altbach die

Zulassung des vorzeitigen Beginns

erteilt für:

- die Änderung der folgenden baulichen Anlagen:
 - o Bodenplatte/Fundamente für Lagerflächen und Verteiler
 - o Fundament Trafo elektrischer Hilfsdampferzeuger (HIDE)

- den Anschluss der Heißwasserkesselanlage (HWKA) an die Medienversorgung des Kraftwerksstandortes (Anschluss an neue Erdgasleitung innerhalb des Fernwärmegebäudes, Anschluss an Wasser- und Abwasserleitungen, Anschluss an die Wärmeauskopplung)
 - die Errichtung von technischen Anlagen und Anlagenteilen bestehend aus:
 - o Errichtung des Abhitzeessels (AHK) inkl. verbindender Rohrleitungen und Abgasreinigung
 - o Errichtung des HIDE
2. Die Ausführung weiterer Arbeiten ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen keine Inbetriebnahme und kein Probetrieb erfolgen.
 3. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns erfolgt unter den in Abschnitt D dieses Bescheids aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
 4. Bestandteil dieser Entscheidung sind die in Abschnitt C genannten Antragsunterlagen inklusive der Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG vom 30.08.2024.

Die o. g. Arbeiten sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen, soweit in Abschnitt D nichts Anderes festgelegt ist.

5. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt (§ 8a Abs. 2 BImSchG).
6. Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 S. 1 VwGO wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, Klage erhoben werden.

Auslegung der Entscheidung

Eine Ausfertigung des Bescheids wird von

Montag, den 11.11.2024 bis einschließlich Montag, den 25.11.2024

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart eingestellt:

www.rp-stuttgart.de > Service > Bekanntmachungen > Umwelt > Bekanntmachungen nach dem Immissionsschutzgesetz > Immissionsschutzgesetz

(<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/umweltangelegenheiten/>)

Der Bescheid wird ebenfalls in das zentrale Internetportal der Länder (www.uvp-verbund.de) eingestellt.

Hinweise

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine Einsichtnahme beim Regierungspräsidium Stuttgart vor Ort erfolgen. Ein Termin kann telefonisch unter den Rufnummern 0711/ 904-15912 oder 0711/ 904-15914 vereinbart werden.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 54.1, Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen) oder elektronisch (abteilung5@rps.bwl.de) angefordert werden.

Die Entscheidung enthält Auflagen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (25.11.2024) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Stuttgart, den 05.11.2024

Regierungspräsidium Stuttgart